

Reparatur- und Montagebedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen sind für Reparaturen bzw. Montagen für Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder an ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen bestimmt. Reparaturen bzw. Montagen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen, die der Besteller mit Empfang unserer Auftragsbestätigung, spätestens mit Abnahme der bestellten Arbeiten anerkennt. Abweichende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Aufträge, Nebenabreden, Änderungen und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

I. Reparatur- bzw. Montagegegenstand/ Leistungsumfang

1. Ist der Reparatur- bzw. Montagegegenstand nicht von uns hergestellt und/oder geliefert, so hat der Besteller uns auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes unverzüglich schriftlich hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Besteller uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei.
2. Eine Inbetriebnahme und ein Probetrieb sind nur geschuldet, soweit diese ausdrücklich vereinbart sind. Eine evtl. notwendige Demontage und Montage anliegender Teile übernehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
3. Wir sind berechtigt, Unterauftragnehmer zur Erbringung unserer Leistung einzusetzen. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, sind wir auch berechtigt Ersatzteile anderer Lieferanten einzusetzen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne Einfluss auf unsere Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

II. Mitwirkung und technische Hilfeleistung durch den Besteller bei Reparatur bzw. Montage außerhalb unseres Werks

1. Der Besteller hat auf seine Kosten alle Vorbereitungen so zu treffen und Beistellungen so zur Verfügung zu halten, dass bei Ankunft unseres Personals die Arbeiten sofort begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung. Bei Durchführung der Arbeiten im Ausland hat uns der Besteller auf etwaig zu beachtende rechtliche Vorschriften schriftlich hinzuweisen. Außerdem hat er die ggf. erforderlichen Visa und Arbeitserlaubnisse für unser Personal zu beschaffen.
2. Der Besteller hat zum Schutz von Personen und Sachen die am jeweils vereinbarten Erfüllungsort erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hierfür u.a. unseren Reparatur- bzw. Montageleiter über bestehende und für das Personal relevante spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und ihm evtl. Verstöße des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften mitzuteilen.
3. Der Besteller hat auf seine Kosten unser Personal bei der Durchführung der Reparatur einschließlich der Abnahmeprüfung sowie eines/ einer ggf. vereinbarten Probetriebs/ Inbetriebnahme am jeweiligen Erfüllungsort insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:
 - a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Unsere Fachkräfte können den Austausch ungeeigneter Kräfte verlangen. Im Rahmen der Reparatur haben die Hilfskräfte den Anweisungen unseres Personals zu folgen. Unbeschadet der Regelungen im Abschnitt Haftung übernehmen wir für diese Hilfskräfte keine Haftung. Sie gelten als Erfüllungsort und Verrichtungsgehilfen des Bestellers.
 - b) Bereitstellung notwendiger, geeigneter, heizbarer, verschleißbarer Räumlichkeiten für den Aufenthalt des Personals (mit Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) sowie für die Aufbewahrung der Geräte und Lieferteile.
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Rüst- und Hebezeuge und sonstige Geräte), Bedarfsgegenständen und Betriebsstoffen bzw. -mitteln sowie sonstiger Materialien.
 - e) Transport der Gegenstände zur Reparatur- bzw. Montagestelle, das Entladen sowie die Wiederverladung unserer Gegenstände, wie insbesondere unseres Werkzeugs im Werk des Bestellers und Rücksendung, den Transport des Personals zur Reparatur- bzw. Montagestelle soweit erforderlich. Schutz der Reparatur- bzw. Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Reparatur- bzw. Montagestelle.

f) Ermöglichung des Zugangs zur Montagestelle / zum Werk zu den vereinbarten Zeiten für unsere Arbeitskräfte.

g) Bereitstellung von ausreichendem Freiraum zur Montage bzw. Reparatur sowie Sicherstellen eines ungehinderten Zugangs zu den zu montierenden bzw. zu reparierenden Komponenten für unser Personal, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- h) Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung unserer Arbeiten nicht durch weitere Gewerke behindert wird.
4. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgemäß nach, sind wir nach fruchtloser Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner statt auf seine Kosten vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Im Übrigen bleiben die uns zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt. Der Besteller trägt sämtliche Kosten, welche durch von uns nicht zu vertretende Unterbrechungen, Verlängerungen und/oder Sistierungen der Reparatur- bzw. Montagearbeiten entstehen, insbesondere die Kosten für Wartezeiten, nochmalige Anreise, Lager- und Auffrischkosten,.

III. Ersatzleistung des Bestellers

Werden bei den Arbeiten außerhalb unseres Werks ohne unser Verschulden von uns gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparatur- bzw. Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

IV. Transport und Gefahrtragung bei Reparatur bzw. Montage in unserem Werk

1. Der Besteller hat den Reparaturgegenstand bzw. den Montagegegenstand, soweit die Montagen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb des Gegenstandes von uns erfolgt, grundsätzlich bei uns vollständig anzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten wieder abzuholen.
2. Der Besteller trägt in jedem Fall sowohl die Kosten für den An- und Abtransport des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – als auch die Transportgefahr sowie die Sachgefahr während dessen Verbleib in unserem Werk, soweit nicht auch diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann der Gegenstand gegen das Transportrisiko versichert werden.
4. Die Gefahr der Durchführung der Arbeiten trägt der Besteller.
5. Während der Reparatur bzw. Montage in unserem Werk hat der Besteller für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparatur- bzw. Montagegegenstand, z.B. hinsichtlich Feuer, Wasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf vorherige ausdrückliche schriftliche Anforderung des Bestellers und auf seine Kosten kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
6. Wenn der Besteller mit der Übernahme des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für die Lagerung in unserem Werk Lagergeld zu verlangen oder ihn nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers anderweitig aufzubewahren.

V. Reparatur- bzw. Montagefrist

1. Die Angaben über die Reparatur- bzw. Montagefrist beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich.
2. Die schriftliche Vereinbarung einer verbindlichen Reparatur- bzw. Montagefrist kann der Besteller nur und erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Die Frist für die Durchführung der Arbeiten beginnt frühestens mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung hinsichtlich aller Auftrags- bzw. Vertragsbestandteile, im Fall einer Reparatur jedoch nicht bevor der Besteller den zu reparierenden Gegenstand und die ggf. erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben tatsächlich so zur Verfügung stellt, dass die Durchführung der vertraglich festgelegten Arbeiten möglich ist.
3. Ist die Frist in Tagen bestimmt, zählen nur Arbeitstage am jeweiligen Erfüllungsort.
4. Im Falle von nach Fristbeginn erteilten weiteren Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen durch den Besteller oder bei erforderlichen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
5. Eine von uns als verbindlich zugesagte Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparatur- bzw. Montagegegenstand zur Abnahme durch den Besteller, im Falle eines vertraglich vorgesehenen Probetriebs bzw. Inbetriebnahme zu deren Vornahme, bereit ist.
6. Ist dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung ein

Reparatur- und Montagebedingungen

Schaden erwachsen, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. Hundert, im ganzen aber höchstens 5 v. Hundert vom Werte desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Unbeschadet der im Abschnitt Haftung geregelten Ansprüche sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Reparatur- bzw. Montagearbeiten verpflichtet, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben. Wegen eines nicht wesentlichen Mangels kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Wir können verlangen, dass der Besteller in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abnimmt.
3. Nimmt der Besteller das Werk oder Teile des Werks ohne vorherige Vereinbarung vor der Abnahme in Benutzung, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme.
4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit der Besteller sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels ausdrücklich schriftlich bei der Abnahme vorbehalten hat.
5. Auch im Fall eines vereinbarten Probetriebs oder einer vereinbarten Inbetriebnahme ist für den Gefahrübergang allein auf den Zeitpunkt der Abnahme abzustellen.

VII. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag ist grundsätzlich unverbindlich, soweit er nicht auf Verlangen des Bestellers durch uns schriftlich als verbindlich bestätigt wurde.

VIII. Preise, Kosten

1. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach effektivem Aufwand zu den vereinbarten Preisen der SKF Marine GmbH gemäß der Proforma Rechnung bzw. der Auftragsbestätigung und der Anlage zu diesen Allgemeinen Bedingungen. Für Arbeiten außerhalb der dort angegebenen regelmäßigen Arbeitszeit werden die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Zuschläge erhoben.
2. Falls die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, basiert dieser auf dem zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Umfang.
3. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Steuern, Zölle, Fahrt-, Transport- und Verpackungskosten sowie die Kosten für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Werden die Arbeiten außerhalb unseres Werkes durchgeführt, trägt der Besteller außerdem sämtliche in Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Reisekosten unseres Personals einschließlich Nebenkosten wie z.B. Kosten für Versicherung, Visa, etwaig erforderliche Impfungen.
5. Werden Frachten oder zu entrichtende Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben nach Angebotsabgabe neu eingeführt oder erhöht, so haben wir das Recht, Erstattung der damit verbundenen Mehrkosten zu verlangen.
6. Wir sind berechtigt, vom Besteller eine angemessene Vorauszahlung auf die auszuführenden Arbeiten zu verlangen.
7. Bei Abrechnung nach effektivem Aufwand ist das Personal verpflichtet, an jedem Wochenende sowie bei Beendigung der Arbeit dem Besteller eine Abrechnung (Reparaturschein) zur Prüfung vorzulegen und eine Durchschrift hiervon auszuhändigen. Der Besteller hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Abrechnung als Grundlage für die endgültige Abrechnung zu bestätigen. Unterbleibt die Unterschrift, so können etwaige Beanstandungen von uns nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich nach Abreise unseres Personals schriftlich geltend gemacht werden.

IX. Fälligkeit

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Rechnung bei Erhalt fällig.

X. Zahlungen

1. Zahlungen sind grundsätzlich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht akzeptiert. Der gültige Zahlungstermin ist eingehalten, wenn wir innerhalb der Fristen über

- die Zahlungsmittel verfügen können.
2. Bei Überschreiten des Zahlungstermins tritt Verzug ein. Der Besteller ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind.
3. Bei schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele werden alle Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, einschließlich der Wechselforderungen, sofort fällig. Bei der Begleichung vorfällig gestellter Forderungen kommt ein entsprechender angemessener Zinsabschlag zur Anwendung. Wir sind außerdem insbesondere berechtigt, Lieferungen aus anderen Aufträgen des Bestellers – in angemessenem Maß und Umfang – zurückzuhalten und ab Eintritt des Zahlungsverzuges nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen sowie alle anderen Rechnungen sofort fällig zu stellen, selbst wenn längere Zahlungsfristen vereinbart worden sind. Im Fall der Kenntniserlangung von Umständen, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung unter Fortfall etwa vereinbarter Zahlungsziele von vorheriger Zahlung abhängig zu machen oder Sicherheitsleistung nach unserer Wahl zu verlangen.
4. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns oder unseren Konzerngesellschaften gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Auf Wunsch stellen wir dem Besteller eine Liste der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften zur Verfügung.

XI. Sicherheiten

Wegen unserer Forderungen aus diesem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem diesem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XII. Höhere Gewalt

1. Keine Partei soll für durch höhere Gewalt bedingte Verzögerungen ihrer Leistung verantwortlich sein. Die Parteien sind für den Zeitraum des Vorliegens höherer Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn sich eine Partei im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits im Verzug befindet.
2. Der Begriff der höheren Gewalt erfasst unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des vernünftigerweise zumutbaren Einflussbereichs der Parteien liegen.
3. Die vorgenannte Rechtsfolge tritt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen höherer Gewalt ein, wenn die Parteien oder ihre Erfüllungsgehilfen durch Naturkatastrophen, Angriffe Dritter auf das IT-System einer Partei trotz Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen üblicher Sorgfalt, bewaffnete Konflikte, terroristische Anschläge und sonstige erhebliche Sicherheitsrisiken (Anhaltspunkt: Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes), Embargomaßnahmen oder Beschränkungen des Zahlungsverkehrs an der Erbringung ihrer Leistung gehindert werden.
4. Die vorgenannte Rechtsfolge tritt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen höherer Gewalt ebenfalls ein, wenn die Parteien oder ihre Erfüllungsgehilfen durch Streiks bzw. Aussperrungen in eigenen Werken oder Werken von Zulieferanten an der Erbringung ihrer Leistung gehindert werden.
5. In Fällen, in denen die Leistung abhängig ist von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und/oder von anderen behördlichen Genehmigungen, werden die Parteien ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit, falls eine erforderliche Genehmigung ohne ihr Verschulden nicht erteilt oder widerrufen werden sollte.

XIII. Kostentragung und Haftung bei nicht durchführbarer Reparatur bzw. Montage

1. Können die Arbeiten aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere weil
 - der zu reparierende Fehler während der von uns durchgeführten Prüfung / Inspektion nicht (wieder) aufgetreten ist,

Reparatur- und Montagebedingungen

Seite 3 von 4

- ggf. erforderliche Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder
- der Reparatur- bzw. Montagegegenstand vor Durchführung der Arbeiten aus von keiner Partei zu vertretenden Gründen untergegangen oder so stark beschädigt worden ist, dass die geplanten Arbeiten für den Besteller nicht mehr von Interesse sind,

so werden dem Besteller die zur Abgabe eines Angebots oder Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie weitere entstandene Aufwendungen und Kosten, insbesondere für Fehlersuchzeit, Inspektion und Materialbeschaffung, in Rechnung gestellt.

2. Wird die Reparatur bzw. Montage aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt oder fertiggestellt, insbesondere weil
 - der Besteller den Vertrag vor oder während der Durchführung kündigt oder
 - der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
 so hat der Besteller im Falle eines vereinbarten Festpreises den Vertragspreis abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen zu zahlen, in den übrigen Fällen die von uns erbrachten Leistungen, Aufwendungen und Kosten zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, behalten wir uns vor.
3. Der Reparatur- bzw. Montagegegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Vergütung wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden.
4. Bei nicht durchführbarer Reparatur bzw. Montage haften wir für Schäden, die nicht am Reparatur- bzw. Montagegegenstand selbst entstanden sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt Haftung.

XIV. Erklärungen unseres Personals

Erklärungen irgendwelcher Art, die unser Personal abgibt, sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

XV. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme haften wir für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass wir die Mängel beseitigen.
2. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand nicht rechtzeitiger oder nicht ausreichender Mängelrüge.
3. Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der von uns nicht zu vertreten ist. Dies gilt insbesondere für vom Besteller vorzunehmende Mitwirkungshandlungen und Beistellungen gemäß Ziffer II.
4. Durch von Seiten des Bestellers oder von Dritten unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Reparatur bzw. Montagegegenstandes entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich schriftlich zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung nach einer Mahnung in Verzug sind, darf der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beheben lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten in dem Umfang verlangen, in dem sie auch bei einer Mängelbeseitigung durch uns entstanden wären.
6. Im Rahmen der Mängelhaftung kann der Besteller, von uns zunächst nur die Nachbesserung der Arbeiten verlangen. Die Ziffern II und III gelten entsprechend. Die Kosten etwa erforderlicher Ersatzteile übernehmen wir nur nach Maßgabe von Ziffer XVI dieser Bedingungen. Die Kosten eines etwa notwendigen Aus- und Einbaus des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes übernehmen wir in angemessenem Umfang und nur soweit, als dieser vom ursprünglichen Reparaturauftrag umfasst war und dieser nicht durch vor Ort ständig vorhandenes Personal erfolgen kann.
7. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und hier geregelten Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
8. Erfüllt der Besteller die ihm obliegenden Pflichten in nicht nur geringfügigem Umfang nicht, sind wir während der Zeit der Nichterfüllung dieser Pflichten des Bestellers nicht zur Beseitigung von Mängeln ver-

pflichtet.

9. Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt im Anwendungsbereich des § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Im Übrigen, insbesondere für die im Abschnitt Haftung geregelten Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
10. Für den Zeitraum einer etwaigen Mängelbeseitigung wird die Gewährleistungsfrist gehemmt und läuft nach Beseitigung des Mangels weiter.
11. Für Reparaturen, die wir aus Kulanzgründen - ohne Rechtspflicht - durchführen, übernehmen wir keine Mängelhaftung.

XVI. Sonstige Haftung, Haftungsausschluss

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere und weitergehende Ansprüche des Bestellers als die vorgenannten, insbesondere auf Ersatz von reinen Vermögens- und Folgeschäden, worunter auch Dock-, Schlepp- und Slipkosten sowie Hafengebühren fallen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die auf der Verletzung von Schutzrechten beruhen und für unerlaubte Handlungen.
2. Wir haften
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - bei Fehlern des Liefergegenstandes, bei denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

Für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter haften wir jedoch nur, wenn sie wesentliche Vertragspflichten verletzen. Hier und in Fällen der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XVII. Schriftform

Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung selbst.

XVIII. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.

XIX. Datenschutz

Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über Kunden speichern und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzen.

XX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der zwischen den Parteien vereinbarte Ort der Reparatur bzw. Montage. Erfüllungsort für die Zahlung sowie Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

Hinweis: Speziellere Bedingungen für die Lieferung von Waren gehen in ihrer jeweiligen Fassung den vorerwähnten Bedingungen vor.

Reparatur- und Montagebedingungen

Anhang

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 35 Stunden/ Woche/ Montag bis Freitag.

Die oben genannten Zuschläge außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit berechnen sich wie folgt:

- Für jede Überstunde außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit 25 %
- Für jede Überstunde nach 20:00 Uhr 50 %
- Für Arbeitsstunden am Sonntag 50 %
- Für Arbeitsstunden an Feiertagen 100 %
- Für Arbeitsstunden an Feiertagen an normalen Arbeitstagen 150 %

Für den Fall, dass mehrere Zuschläge anfallen, ist der höhere Satz anzuwenden.

Feiertage sind solche in Hamburg.

Für den Fall der Arbeit außerhalb von Hamburg werden Reise- sowie Übernachtungskosten in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe dem Besteller in Rechnung gestellt. Wenn eine Autobenutzung notwendig ist, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 0,43/ km berechnet. Für den Transport von Material und Ausrüstung zum Erfüllungsort in Privatautos wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 0,55/ km (für bis zu 100 kg bei bis zu 400 km) berechnet.